Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	**Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)**
FB 3 - Planung und Bauen 61-840 Ab/M-St	01.06.2015	2013-007/2

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Abstimmungsergebnis Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Planung und Umwelt	10.06.2015			
Verwaltungsausschuss	17.06.2015			
Gemeinderat	07.07.2015			

Betreff:

Kavernengebiet Etzel - Klärung diverser Fragen zur Bodenabsenkung, zur Sicherheit bei der Endverwahrung von Kavernen und zur Haftung - Sachstandsbericht (Antrag Rh. Theo Hinrichs vom 03.01.2015)

Bericht:
Es wird Bezug genommen auf die Sitzungsvorlagen vom 01.02.2013 (Drs.-Nr. 2013-007) und 13.08.2013 (Drs.-Nr. 2013/007/1).

Mit Schreiben vom 03.01.2015 nahm Ratsherr Theo Hinrichs aus Horsten Bezug auf den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 27.02.2013 sowie auf den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 28.08.2013, wonach diverse Fragen zur Bodenabsenkung, zur Sicherheit bei der Endverwahrung und zur Haftung von der Verwaltung geklärt werden sollten, und beantragte einen Sachstandsbericht in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt sowie eine Behandlung der Thematik in der nächsten öffentlichen Ratssitzung. Der Antrag von Ratsherr Hinrichs ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Die Sachstände zu den angesprochenen Punkten lauten wie folgt:

1. Einholung von Angeboten für ein weiteres Bodensenkungsgutachten zur Vorbereitung einer eigenen Veranstaltung der Verwaltung zur Diskussion der

unterschiedlichen Bewertungen zur Bodenabsenkung sowie zur Sicherheit bei der Endverwahrung der Kavernen

Sachstand:

Im Juli 2013 wurden insgesamt 15 Gutachter und Hochschulen angeschrieben und um die Abgabe eines Angebotes für eine fachgutachtliche Risikoabschätzung gebeten. Von 3 Adressierten ging keine Rückmeldung ein, 4 Angeschriebene sagten aus diversen Gründen ab (aus personellen, zeitlichen oder Kapazitätsgründen), 4 weitere Adressaten äußerten Bereitschaft, sandten allerdings aus verschiedenen Gründen kein Angebot mit (z. B. wurde zunächst ein Termin mit der Gemeinde bzw. die Zusammenarbeit mit einem anderem Institut angeregt). 4 Angebote gingen jedoch ein, und zwar in der folgenden Preislage:

- Bieter A: 89.500,00 €
- Bieter B: 40.503,51 €
- Bieter C: 29.750,00 €
- Bieter D: 185.259,00 €

Die übliche Praxis, den günstigsten Anbieter zu wählen, dürfte in diesem Fall nicht zielführend sein, da die Angebote untereinander nicht vergleichbar sind. Das hängt auch damit zusammen, dass die Anbieter von unterschiedlichen Datenständen ausgehen (einige vermuten, dass die Gemeinde über alle Daten verfügt und diese problemlos zur Verfügung stellen kann, wieder einige haben selbst Zugang zu bestimmten Datenquellen und dadurch weniger Rechercheaufwand als andere, die dafür einen höheren Aufwand ansetzen). Generell ist unklar, welche Daten überhaupt benötigt werden, wo diese zu bekommen und ob diese überhaupt zugänglich sind bzw. zur Verfügung gestellt werden, und welches Institut bzw. welcher Gutachter mit seinem Forschungsschwerpunkt bzw. Fachgebiet den Erwartungen und Erfordernissen dieser speziellen Gutachtenerstellung am besten entsprechen kann. Vor diesem Hintergrund wäre der Vorschlag eines der Gutachter eine Überlegung wert, die eingegangenen Angebote, Referenzen und Informationen zu bewerten und darauf hin den für ein gemeindliches Gutachten geeignetsten Anbieter herauszusuchen.

Unabhängig von diesen gemeindlichen Überlegungen hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) mit Schreiben vom 21.11.2014 mitgeteilt, dass von der IVG für den aktuellen Planungsstand von 99 Kavernen eine Senkungs- und Auswirkungsprognose erstellt wird.

Schließlich ist anzumerken, dass im Haushalt 2015 der Gemeinde Friedeburg keine Mittel für ein eigenes Gutachten eingestellt worden sind.

2. Benennung eines Fachbüros für Haftungsfragen

Sachstand:

Recherchen der Verwaltung nach einem geeigneten Anwaltsbüro waren nicht zielführend bzw. ergebnislos. Daher wurden mit Schreiben vom 08.08.2013 der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB), der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund (NStGB), der Kommunale Schadensausgleich Hannover (KSA) als Haftpflichtversicherer der Gemeinde Friedeburg, der Allgemeine Kommunale Haftpflichtausgleich (AKHA) als Rückversicherer aller Landes-KSA auf Bundesebene sowie 29 Kommunen im Bundesgebiet, in deren Gemeinde- oder Stadtgebieten Untertage-Gasspeicherung betrieben wird, angeschrieben und um Auskunft gebeten, ob von dort ein in bergrechtlichen und haftungsrechtlichen Fragen versierter Anwalt empfohlen werden könne.

Es gingen die folgenden Rückmeldungen ein:

- DStGB: Verweis an den Niedersächsischen Mitgliedsverband (NStGB)

- NStGB: Verweis an den KSA oder Verweis an eine Kommune, in der man (langjährige) Erfahrung mit Bergbau und Bergrecht habe (NRW oder Saarland)

- KSA: Weiterleitung der Anfrage an den AKHA; nach Rücklauf von dort Feststellung, dass kein Fachanwalt für Bergrecht oder Bergschadensrecht benannt werden kann; Verweis an das Bergamt in Clausthal-Zellerfeld, welches möglicherweise weiter helfen könne
- 9 Kommunen haben keine Rückmeldung gegeben
- 18 Kommunen haben eine negative Rückmeldung gegeben (kein Fachanwalt bekannt)
- 2 Kommunen gaben eine positive Rückmeldung (es wurden drei Anwaltskanzleien genannt – dabei wurde eine aufgrund eigener Erfahrung empfohlen, die beiden anderen aufgrund von Hörensagen)

Im Juni soll im Bundestag über einen von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf Kavernen beraten werden. Ziel des Änderungsgesetzes ist, dass die Vorschriften zur Haftung für Bergschäden einschließlich der Bergschadensvermutung des § 120 Bundesberggesetz (BBergG) künftig vollständig auch auf Untergrundspeicher wie Kavernen anwendbar sind. Dies würde bedeuten, dass zukünftig nicht mehr nachgewiesen werden muss, dass ein Schaden durch die bergbauliche Tätigkeit im Rahmen des Kavernenbetriebes entstanden ist; vielmehr müsste belegt werden, dass der Schaden *nicht* im Zusammenhang mit dem Kavernenbetrieb steht (Beweislastumkehr).

3. Offenlegung der Nebenbestimmungen in Bezug auf die zu bildenden Rücklagen (Höhe, Sicherstellung) für die Endverwahrung der Kavernen durch das LBEG

Sachstand:

Es wird Bezug genommen auf die Berichtsvorlage vom 13.08.2013 (Drs.-Nr. 2013-007/1) und den dieser Vorlage nochmals als Anlage 2 beigefügten Bescheid des LBEG nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 01.07.2013. Die Beratungen zur Berichtsvorlage mündeten in dem am 28.08.2013 gefassten Beschluss des Verwaltungsausschusses, wonach die Bürgermeisterin beauftragt wurde, den IVG-Vorstand, den Niedersächsischen Wirtschaftsminister, den Niedersächsischen Landwirtschaftsminister und den Niedersächsischen Umweltminister zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung hinsichtlich zu klärender Fragen einzuladen. Nach dem Ölunfall am 17.11.2013 herrschte Einvernehmen zwischen Politik und Verwaltung, zunächst die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsergebnisse abzuwarten. Im Vorfeld einer Informationsveranstaltung sollte in Abstimmung mit der Politik ein Katalog mit noch zu klärenden Fragen erarbeitet werden.

4. Anforderung einer Übersichtskarte mit den in der Gemeinde befindlichen unterirdischen Pipelines nebst Störfallkonzepten vom LBEG

Sachstand:

Hierzu ist der Sachstand gleichlautend wie der Sachstand zu Punkt 3.

5. Aufforderung an den Landkreises Wittmund, regelmäßig das Grundwasser im östlichen Gemeindegebiet (nahe der Brackwasser-/Frischwassergrenze) zu prüfen

Sachstand:

Hierüber wurde in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt am 16.05.2013 unter TOP 10 (Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten) Folgendes berichtet:
„Mit Stellungnahme vom 17.04.2013 hat der Landkreis Wittmund zusammengefasst mitgeteilt, dass das Grundwasser im Übergangsbereich zwischen Salz- und Süßwasser von diversen Grundwassernutzern beprobt und überwacht werde. Weiterhin würden die Nutzer in ihren

Entnahmebereichen eine Vielzahl von Messstellen betreiben, die regelmäßig beprobt werden. Die Untersuchungsergebnisse würden dem Landkreis Wittmund vorgelegt.“

6. Auskunft durch den Landkreis Wittmund, wer die Verschiebung der Wasserschutzzonen im Horster Trinkwassergebiet nach Süden veranlasst hat bzw. in wessen Auftrag gehandelt wurde

Sachstand:

Hierüber wurde in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt am 16.05.2013 unter TOP 10 (Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten) Folgendes berichtet:
„Mit Schreiben vom 17.04.2013 hat der Landkreis Wittmund zusammengefasst mitgeteilt, dass für die Änderung der Wasserschutzzonenverordnung Klein-Horsten ein förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen sei, das bislang nicht durchgeführt wurde. Grundlage für eine noch anstehende Änderung der Wasserschutzzonen sei ein im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens zur Grundwasserentnahme erstelltes Gutachten, aus dem das Wassereinzugsgebiet Klein-Horsten hervorgehe. Der Landkreis hat klargestellt, dass die Planungen im Kavernengebiet Etzel auf das Wassereinzugsgebiet keinen Einfluss haben.“

Ein neuer Sachstand liegt hierzu nicht vor. Nach Mitteilung des Landkreises Wittmund ist gegen die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme ein Gerichtsverfahren anhängig. So lange die wasserrechtliche Bewilligung keine Rechtskraft erlangt habe, könne die Änderung der Wasserschutzzonenverordnung nicht erlassen bzw. kein förmliches Verfahren dazu eingeleitet werden.

Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 28.08.2013: Auftrag an die Bürgermeisterin, den IVG-Vorstand, den Niedersächsischen Wirtschaftsminister, den Niedersächsischen Landwirtschaftsminister und den Niedersächsischen Umweltminister zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung hinsichtlich zu klärender Fragen einzuladen

Sachstand:

Hierzu ist der Sachstand gleichlautend wie der Sachstand zu Punkt 3.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Goetz

Anlagenverzeichnis: